



Satzung

des

Jugend-Musikkorps Rostock e. V.

Vereinsregister VR 0895

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am:
Eingetragen beim Amtsgericht am:

10.06.2016
04.11.2016

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Jugend-Musikkorps Rostock e.V.“
2. Sitz des „Jugend-Musikkorps Rostock e. V.“ ist die Hansestadt Rostock.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist Rechtsnachfolger des Jugend-Musikkorps Rostock.
5. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten für oder gegen den Verein ist Rostock, sofern dies durch das Gesetz nicht anderweitig geregelt ist.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung von Kunst und Kultur, durch die Schaffung einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung für Kinder und Jugendliche auf musikalischem Gebiet.
2. Der Verein sichert die dazu erforderlichen organisatorischen und materiellen Voraussetzungen.
3. Die Aufgaben des Vereins zur Verwirklichung des Satzungszweckes sind:
 - Pflege der Blasmusik unterschiedlichen Genres
 - Musikalische Ausbildung interessierter Kinder und Jugendlicher
 - Durchführung von musikalischen Ausbildungskursen
 - Durchführung von regelmäßigen Auftritte in der Öffentlichkeit als Höhepunkt der musikalischen Betätigung
 - Pflege von freundschaftlichen Beziehungen zu vergleichbaren nationalen und internationalen Vereinen
 - Förderung der kulturellen Bildung der gesellschaftlichen Kontakte von Kindern und Jugendlichen
 - Durchführung von Proben-/Ferienlagern sowie Orchesterreisen für Vereinsmitglieder und Kursteilnehmer

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zielstellungen im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Sein Streben ist nicht auf Gewinnerzielung gerichtet.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist.
2. Der Antrag muss eine Aussage über die Anerkennung der Vereinssatzung enthalten. Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand.
3. Bei nach dem bürgerlichen Recht nicht geschäftsfähigen Personen ist für die Aufnahme in den Verein die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
4. Die nach bürgerlichem Recht nicht geschäftsfähigen Mitglieder werden durch die gesetzlichen Vertreter bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten vertreten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
2. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn:
 - a. das Mitglied das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt.
 - b. das Mitglied gegen die Satzung, ihre Nebenordnungen, die fachlichen Bestimmungen oder die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verstößt,
 - c. das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen laut Gebührenordnung nicht nachkommt.
3. Bei Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins und dem Verein zustehende Zahlungen.

§ 6 Beiträge und Finanzierung

1. Von den Vereinsmitgliedern werden Monatsbeiträge und von Kursteilnehmern Kursgebühren erhoben, welche zur Deckung der ständig anfallenden Kosten verwendet werden. Die Finanzierung wird im Wesentlichen durch Fördermittel, Auftritte und Einnahmen laut gültiger Beitrags- und Gebührenordnung gewährleistet.
2. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren erfolgt laut gültiger Beitrags- und Gebührenordnung und wird durch den Vorstand beschlossen.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren und Beiträge stunden bzw. ganz oder teilweise erlassen.
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Jugend-Musikkorps Rostock e. V. sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionskommission

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal pro Jahr durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer 14-tägigen Frist durch eine schriftliche Einladung auf postalischem oder elektronischem Wege einzuberufen. Der Einladung ist die durch den Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung anzufügen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Finanzberichtes des Schatzmeisters
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes, Formulierung und Bestätigung von Beschlüssen über Grundsatzänderungen und Vereinsauflösung.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, und bis zu 4 weiteren Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
3. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden, doppelt.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister.
5. Der Vorstand hat das Recht, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Revisionskommission

1. Die von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre zu wählende Revisionskommission besteht aus 2 Revisoren. Sie bleiben jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
2. Sie ist für die Kontrolle der Einhaltung der satzungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel und die Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.
3. Sie arbeitet unabhängig vom Vorstand und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die überlassenen Instrumente und die Uniform zweckentsprechend im Rahmen der Vereinstätigkeit zu nutzen, sie vor fremden Einwirkungen und Diebstahl zu schützen und erforderliche Reparaturen umgehend anzuzeigen. Für grob fahrlässig und/oder vorsätzlich verursachte Beschädigungen am Instrument und/oder an der Uniform sowie an anderen Gegenständen des Vereins haftet das Mitglied bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
2. Jedes Orchestermitglied hat die Pflicht, durch regelmäßige Teilnahme an den Proben und Auftritten die Voraussetzungen für ein hohes Niveau des Orchesters zu sichern.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich beim Vorstand über alle Angelegenheiten des Vereins persönlich zu informieren. Die sich daraus ergebenden Erkenntnisse dürfen nicht zum Schaden des Vereins verwendet werden.

§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und des Vereinsvermögens

1. Die Satzung kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Für den Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, zu verwenden hat.